

Satzung
der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben. Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden. Die Reinigungspflichten im Einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden, Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage). Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren.

§ 2
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt - bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Anlieger

(1) Durch die Anlieger zu reinigen sind

- a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,

- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.
- c) selbständige Gehwege
selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,
- d) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße / Gehweg o. ä. herstellen,
- e) Fahrbahnen und Parkplätze,
nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer/Erbbauberechtigten. Die Stadt kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im Übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,50 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Stadt einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand oder Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist insoweit zulässig, als dass sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit hinreichend geboten ist.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart, (Abs. 5)
- c) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen. Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungssseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45 ° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine Grundstücksseite zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

	wöchentliche Reinigung	14-tägliche Reinigung	21-tägliche Reinigung	
A) Anliegerstraßen ohne Gehwegreinigung	4,10 €	3,25 €	2,40 €	
B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung	5,30 €	4,45 €	3,60 €	
C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung	3,95 €	3,15 €	2,35 €	
D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung	4,55 €	3,70 €	2,90 €	
X) separater Winter- dienst				2,05 €

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- oder Verbindungsstraßen - aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen).

Die im Ausnahmefall durch die Stadt auszuführende Gehwegreinigung erfolgt entsprechend den praktischen Erfordernissen und ist nicht gleichzusetzen mit dem jeweiligen Turnus der Fahrbahnreinigung.

(6) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Bei mehrmals wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Benutzungsgebühr, bei nicht wöchentlicher Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Für folgende Flächen

- Brachland,
- Ackerflächen und
- Wald

die nicht bebaut sind, erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Gebühren werden in voller Höhe durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

§10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt und/oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 7 dieser Satzung verstößt, d. h. konkret:

1. als Eigentümer die Reinigung der durch Fahrbahnen und Gehwege erschlossenen Grundstücke die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht in dem festgelegten Umfang durchführt und/oder die Reinigungspflicht bei beidseitiger Erschließung jeweils bis zur Straßenmitte missachtet,
2. der Reinigungspflicht als Erbbau- oder Nutzungsberechtigter gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Grundstück nicht nachkommt,
3. seiner Reinigungspflicht der in § 3 genannten Straßenteile nicht nachkommt sowie Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub nicht beseitigt, belästigende Staubentwicklung nicht wirksam vermeidet, sowie durch die Reinigung die Straßenbeläge beschädigt,
4. Kehricht oder sonstigen Unrat, der bei der Reinigung anfällt, auf Straßen oder Straßenteilen ablagert und nicht unverzüglich beseitigt,
5. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. die Gehwege in einer Breite von bis zu 1,50m nicht von Schnee befreit oder bei Schnee- und Eisglätte nicht streut,

7. in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandenen Glätte nicht werktags bis 06.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
8. Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Gewässeranlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.06.2004 und ihre Änderungssatzungen vom 28.11.2005, 27.11.2006, 18.06.2007, 02.02.2015 und 11.05.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 23.11.2016

gez. Andreas Igel
Bürgermeister